

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

## Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(FS 2022)

Examinator/in Prof. Vagias Karavas und Prof. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 17. Juni 2022, 09.00–11.00 Uhr

### Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz zu Beginn der Prüfung auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung;  
Beispiel: 01234\_11222333\_Privatrecht Assessment
- Um die Bewertung zu erleichtern, fügen Sie bitte auf der 1. Seite oben folgende 4 Zeilen ein:  
Punkte ZGB .....  
Punkte OR .....  
Punktetotal .....  
Note .....
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (20 Punkte für den Teil ZGB/ Prof. Karavas, 40 Punkte für den Teil OR AT/Prof. Schmid).
- Die Prüfung ist **«closed book»**. **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, UWG, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und ZPO.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Soweit in den Fragen ein Maximalumfang für die Antwort angegeben ist, halten Sie diesen ein.
- Im Fall von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Fall 1** [6 Punkte]

Die alleinlebende 93-Jährige leidenschaftliche Kunstsammlerin Hildegard Imhof wird auf Drängen ihrer Kinder in das Altersheim gebracht, da sich in letzter Zeit in ihrer Wohnung etliche Kunstgegenstände aus allen Zeiten anhäufen und man sich darin kaum mehr bewegen kann. Sie befürchten auch, die alte Dame verschleudere durch das Sammeln von Kunst ihr gesamtes Vermögen. Die Kinder möchten deshalb die Kunstgegenstände verkaufen oder entsorgen. Hildegard ist über das Vorgehen der Kinder masslos enttäuscht und wütend. Aus Wut über die Einweisung und das Verkaufen ihrer geliebten Kunstgegenstände möchte sie es den «Bälgen» am liebsten heimzahlen. Sie könnte ja deren Auto zerstören – geht ihr durch den Kopf. Um Mut zu schöpfen, trinkt sie aber zunächst eines Nachmittags eine Flasche Gin mit Tonic Water. Als es dunkel wird, schlägt sie dann zu. Sie zerstört mit einem Hammer das Auto ihres Schwiegersohnes weitgehend.

**Frage:** Ist sie diesem gegenüber grundsätzlich schadensersatzpflichtig?

**Fall 2** [10 Punkte]

Das 16-Jährige Fussballtalent Julia Kovács wurde bei einem Trainingsspiel von ihrer Teamkollegin gefoult. Julia musste sich in der Folge das linke Knie operieren lassen. Als junge, ansonsten kerngesunde und durchtrainierte Sportlerin verzichtete sie in der Privatklinik deshalb bei ihrem Topchirurgen vor dem ambulanten Eingriff auf das Durchlesen und Unterzeichnen der seitenlangen Aufklärung über mögliche Risiken und Folgen des bevorstehenden Routineeingriffes und willigte in die Operation ein. Sie verzichtete zudem mündlich gegenüber dem Chirurgen auf allfällige Klagen. Ein solcher Routineeingriff gehöre beinahe zum Alltag von Profisportlerinnen und schliesslich sei sie mit dem Eingriff einverstanden, monierte sie. In diesem Fall erübrigten sich die bürokratischen Formalitäten, war sie überzeugt. Die Operation wurde nichtsdestotrotz im Einverständnis von Julia durchgeführt und verlief erfolgreich. Nach ein paar Tagen begannen jedoch die Schmerzen, die immer stärker wurden. Eine erneute Untersuchung ergab, dass bei der Operation ein mechanisches Teil nicht fest genug am Knochen befestigt wurde. Sie muss deshalb noch einmal unters Messer. Sie möchte nun gegen den Chirurgen und die Klinik vorgehen.

**Fragen:**

- Ist der Verzicht von Julia auf die Aufklärung für den Chirurgen rechtsverbindlich? Begründen Sie kurz mit den gesetzlichen Bestimmungen.
- Kann auf die Klagemöglichkeiten grundsätzlich verzichtet werden? Kann Julia trotzdem klagen?

Kern

Körperliche Integrität  
19c

Aufkl.

Gemein

### Fall 3 [4 Punkte]

Die beiden 17-Jährigen leidenschaftlichen Hobbyschachspieler Axel und Ivan gründen im Sommer zusammen einen Verein mit dem Namen «Schachmatt» und dem Zweck, das Schachspiel unter den Jugendlichen zu fördern sowie Wettkämpfe durchzuführen. Sie möchten deshalb im Herbst nicht zuletzt auch als Mitgliederwerbung ein kleineres Schachturnier organisieren, an dem es nebst einem Wettkampf auch Getränke und kleinere Speisen zum Selbstkostenpreis geben soll. Sie setzen deshalb die Statuten auf, konstituieren sich als Vorstand und treffen sich zu zweit zur Gründungsversammlung.

**Fragen:** Ist der Verein «Schachmatt» gültig zu Stande gekommen? Muss er ins Handelsregister eingetragen werden?

**Fall 4** [total 20 Punkte]

Walter Waser wohnt in Luzern und ist Eigentümer einer Waffensammlung, aber derzeit knapp an finanziellen Mitteln. Er bot am 10. Juni 2022 mündlich dem wohlhabenden 19-jährigen Kunststudenten Kuno Kaufmann, der in sein Geschäft kam, ein georgisches Maschinengewehr vom Typ XR 77 (Occasion) für Fr. 5'000.- an. Waser fügte bei, er sei Fachmann und habe die Rechtslage abgeklärt; beim Kaufsobjekt handle es sich um ein sehr schönes und funktionstüchtiges, aber schon etwas älteres Gewehr, für dessen Erwerb und Besitz keine Bewilligung erforderlich sei; eine Registrierung bei der Polizei sei freiwillig.

Kaufmann, den Waffen faszinierten, erklärte umgehend sein Einverständnis und leistete in bar Fr. 800.- als Anzahlung; es wurde vereinbart, der Restbetrag von Fr. 4'200.- sei am 16. Juni 2022 gegen Aushändigung des Gewehrs zu zahlen.

**Frage 4.1** [2 Punkte]

Ist zwischen den Parteien konsensmässig ein Vertrag zustande gekommen? Wenn ja, besteht ein Widerrufsrecht nach der Konsumentenschutzgesetzgebung?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

**Frage 4.2** [12 Punkte]

Wir nehmen an, ein Konsens sei zu bejahen und es bestehe kein Widerrufsrecht.

Am 15. Juni 2022 erfuhr Kuno Kaufmann, dass Wasers Auskünfte über den angeblich legalen Erwerb der Waffe nicht stimmten. Eine befreundete Jusstudentin wies Kaufmann an diesem Tag nämlich auf das Waffengesetz des Bundes (WG) hin; dieses bezweckt unter anderem, die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen (Art. 1 Abs. 1 WG), und verbietet die Übertragung, den Erwerb und den Besitz von Seriefeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 WG). Das Maschinengewehr XR 77 stellt – so nehmen wir an – eine Seriefeuerwaffe dar, und irgendwelche behördliche Ausnahmegewilligungen sind nicht möglich.

Kaufmann möchte am liebsten «vom Kauf nichts mehr wissen» und die bezahlten Fr. 800.- von Waser zurückhaben. Kann er das fordern, und muss er allenfalls gewisse Fristen beachten? Wann verjährt seine allfällige Forderung?

(Behandeln Sie alle relevanten Anspruchsgrundlagen (!) und geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, (nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage) die Verjährung eintritt. Widerrufsrechte nach der Konsumentenschutzgesetzgebung sind nicht mehr zu prüfen.)

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

↳ Täuschung / Gt / Widerrechtlich  
↳ Fachmann

Kenntnis  
WR  
nicht

H.B. / W  
e.t.c.

→ Frist  
verjährt  
24:00

**Frage 4.3 [4 Punkte]**

Wir nehmen an, Kuno Kaufmann steht aus dem Sachverhalt von Frage 4.2 eine Forderung von Fr. 800.– gegen Walter Waser zu.

Kuno Kaufmann möchte diese Forderung an seinen Onkel Otto Kaufmann (der Rechtsanwalt in Luzern ist) übertragen. Onkel Otto ist damit einverstanden und würde für die Forderung Fr. 700.– an Kuno zahlen; den Restbetrag von Fr. 100.– muss aus Ottos Sicht Kuno als «Lehrgeld» selber tragen, was auch für Kuno stimmt.

Wer muss was unternehmen, damit Kunos Forderung von Fr. 800.– auf Otto übergeht?

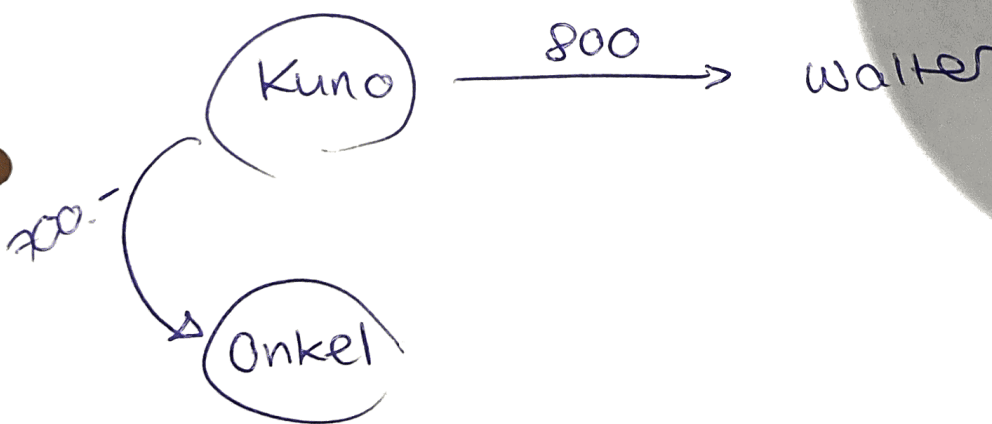
*(Erläutern Sie alle notwendigen Schritte. Falls irgendwelche Dokumente erforderlich sind, formulieren Sie diese konkret!)*

*[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]*

**Frage 4.4 [2 Punkte]**

Wir nehmen an, Kunos Forderung von Fr. 800.– wurde wirksam auf Otto Kaufmann übertragen. Als Otto diesen Betrag bei Walter Waser einfordern will, stellt sich heraus, dass dieser (Walter) in Konkurs geraten ist. Wie ist die Rechtslage zwischen Otto und Kuno Kaufmann?

*[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]*



Gläubigergewechsel

### Fall 5 [total 20 Punkte]

Stefan Schaller, Einzelkaufmann in Luzern, übernimmt bei Grossanlässen – namentlich an Volksfesten und grösseren privaten Partys – die Musikbeschallung («Sounding»). Mit dem Verein «Oldtimerfreunde Innerschweiz» (Sitz in Schwyz), mit dem Schaller schon bei früheren Anlässen zusammengearbeitet hatte, vereinbarte er mit schriftlichem Vertrag vom 10. Oktober 2021, beim «Innerschweizer Oldtimertreffen» am 11. und 12. Juni 2022 in Küsnacht am Rigi (Kt. Schwyz) seine Verstärkeranlage aufzubauen, um Musik abzuspielen und die organisatorischen Lautsprecher-Durchsagen zu ermöglichen. Solche Treffen des genannten Vereins finden in der Regel alle 2 Jahre in Volksfest-artiger Stimmung statt und ziehen bei gutem Wetter mehrere tausend Schaulustige an. Als Vergütung hatte der Verein dem Schaller Fr. 8'000.– versprochen. Für den Fall, dass Schaller seine Leistungen nicht erbringen sollte, sah der Vertrag eine Zahlungspflicht Schallers von Fr. 2'500.– vor.

Vertrag  
Fixgesch.  
Schaden  
Verein  
Konventional-  
strafe

#### Frage 5.1 [10 Punkte]

Am 15. Mai 2022 stellte Schaller fest, dass seine Verstärkeranlage defekt war und ersetzt werden musste. Er bestellte daher am gleichen Tag bei der Eigenmann AG, Basel, einen neuen Verstärker «Yamaha 2 K» zum Preis von Fr. 20'000.–, den die Verkäuferin laut Vertrag spätestens am 7. Juni 2022 (Dienstag nach Pfingsten) in Luzern abzuliefern hatte. Schaller leistete bei Vertragsschluss eine Anzahlung von Fr. 4'000.– und wies auf seine Pflichten beim Oldtimertreffen vom 11. und 12. Juni 2022 hin. Der restliche Preis (Fr. 16'000.–) war bei Ablieferung des Verstärkers in bar zu bezahlen.

Verfalltag  
Bar/...

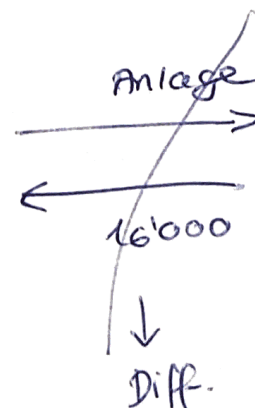
Am 7. Juni 2022 hatte Stefan Schaller die Fr. 16'000.– in bar parat und teilte dies der Eigenmann AG per E-Mail mit. Diese antwortete gleichentags, sie könne den Verstärker «leider heute noch nicht liefern, da wir ihn noch nicht aus Deutschland erhalten haben». Schaller setzte der Eigenmann AG sogleich eine «letzte Frist bis 9. Juni 2022, mittags um 12.00 Uhr». Nachdem die Eigenmann AG auch bis zu diesem Datum nicht geliefert hatte, fragt Schaller Sie am Nachmittag des 9. Junis um rechtlichen Rat. Dabei teilt er Ihnen mit, er habe Abklärungen getroffen und könnte den betreffenden Verstärker «Yamaha 2 K» am 10. Juni in Zürich besorgen, allerdings zum Preis von Fr. 23'000.–, welcher heute auf dem Markt üblich sei. Welches Vorgehen gegen die Verkäuferin raten Sie Stefan Schaller (Rechtslage am 9. Juni 2022)? Welche Forderungen hat er (bei richtigem Vorgehen) gegen die Eigenmann AG, und wann verjähren sie?

11/82  
11/107  
festhalten!

(Geben Sie neben der Begründung auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt. – Pro memoria: Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

- ~~Verzug; Wartrechte~~
- ~~Verjährung 24:00~~
- ~~Verrechnung~~



**Frage 5.2 [total 10 Punkte]**

Wir nehmen an, Stefan Schaller ist es gelungen, am 10. Juni 2022 in Zürich für Fr. 23'000.- einen Ersatz-Verstärker zu besorgen. Am Vormittag des 11. Juni 2022 ist Schaller mit dem Aufbau seiner Verstärkeranlage auf dem Dorfplatz von Küsnacht am Rigi beschäftigt. Obwohl das offizielle Oldtimer-Treffen mit Volksfest erst für 11 Uhr angesetzt ist, unternehmen bereits ab 9 Uhr mehrere Oldtimer-Eigentümer Probefahrten durch das Dorf, so auch Fausto Frey in seinem «Rolls Royce 1930». Als sich dieser gerade auf dem Dorfplatz befindet, funktionieren plötzlich die Bremsen des «Rolls Royce 1930» nicht mehr, und Fausto Freys Fahrzeug kollidiert um 9.30 Uhr mit der bereits aufgebauten Verstärkeranlage des Stefan Schaller. Der Verstärker wird durch die Kollision völlig zerstört, und am «Rolls Royce 1930» entstehen Blebschäden im Betrag von Fr. 11'000.-; verletzt wird niemand. Ein Ersatz für den Verstärker ist kurzfristig nicht aufzutreiben. Wie ist die Rechtslage in folgenden Beziehungen:

**a) Welche Forderungen hat der Verein «Oldtimerfreunde Innerschweiz» gegen Stefan Schaller?** (Hier ist nicht auf die Verjährungsfrage einzugehen.) [3 von 10 Punkten]

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

119 unverschuldet

**b) Rechtsbeziehung zwischen Stefan Schaller und Fausto Frey?** Behandeln Sie hier auch die Verjährungsfrage und gehen Sie davon aus, dass Stefan beim zuständigen Betreibungsamt gegen den Fausto am 15. Juni 2022 ein Betreibungsbegehren über Fr. 50'000.- gestellt hat und das Betreibungsamt dem Fausto den entsprechenden Zahlungsbefehl erst am 20. Juni 2022 zustellt. [7 von 10 Punkten]

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

~~SUG~~ 58

(- Verjährung 82 SUG)

- Betreibung

15. Juni 22

- Solidarität

Unterbrechen

mit Absendung

- Berechnung

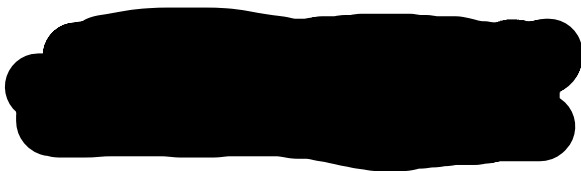
(Ende des Fragebogens)

# Prüfungssession FS 2022



## Prüfung **Privatrecht Assessment**

Prüfungslaufnummer



Matrikelnummer



HS 1



Punkte ZGB..... 8,5  
 Punkte OR..... 19,5  
 Punktetotal..... 28  
 Note..... 4,5

**Fall 1**

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob Hildegard Deliktsfähig ist oder nicht. Die Deliktsfähigkeit ist eine Untergruppe der Handlungsfähigkeit (Art. 12 ZGB), welche nach Art. 13 ZGB die Volljährigkeit (ZGB 14) und Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) voraussetzt. Die **Deliktsfähigkeit** setzt im Einzelnen die Fähigkeit voraus, das Unrecht einzusehen, und in die Schädigungsmöglichkeit sowie die Steuerungsfähigkeit .

1  
1.5

Die Urteilsfähigkeit wird grundsätzlich vermutet, sie ist jedoch relativ und muss daher auf jeden konkreten Fall hin geprüft werden.

0.5  
0.5

In casu ist die sicherlich die Steuerungsfähigkeit eingeschränkt, da Hildegard vor der Tat Alkohol konsumiert hat, und dies in einer nicht geringfügigen Menge. Die Einsicht in das Unrecht und in die Schädigungsmöglichkeit sind bei einer erwachsenen, wenn auch bereits betagten Frau zu bejahen, denn es ist davon auszugehen, dass sie mit ihrer Lebenserfahrung abschätzen kann und weiss, dass sie mit dem Hammer das Auto weitgehend zerstört und dass dies strafbar ist. Da aber die Steuerungsfähigkeit als Voraussetzung fehlt, ist die Deliktsfähigkeit zu verneinen, und damit ist auch die Handlungsfähigkeit nicht gegeben. Als objektives Element ist der Rausch aufzuführen, welcher gem. Art. 16 ZGB dazu führt, dass eben die Urteilsfähigkeit nicht gegeben ist und sie damit nicht vernunftgemäss handeln kann.

0.5  
0.5

**Fazit: Hildegard ist nicht schadenersatzpflichtig.**

4.5

**Fall 2**

**Frage a**

Eine gültige Einwilligung setzt grundsätzlich Handlungsfähigkeit, genauer noch die Vertragsfähigkeit voraus Die Vertragsfähigkeit setzt Willensbildungsfähigkeit und Willensumsetzungsfähigkeit voraus. Als 16-jährige ist Julia nicht volljährig gem. Art. 14 ZGB. Da aber davon auszugehen ist, dass sie mit 16 Jahren urteilsfähig ist, da sie die Fähigkeit besitzt, ihren Willen unabhängig zu bilden und gemäss diesem zu handeln, gilt sie als

1

urteilsfähige handlungsunfähige Person nach Art. 19 ZGB. Gemäss Art. 19 Abs. 1 bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Fazit: Da keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt und auch Abs. 2 nicht einschlägig ist, kann sie nicht rechtsverbindlich in die OP einwilligen.

0.5

### Frage b

Gem. Art. 27 Abs. 2 kann sich niemand seiner Freiheit entäussern oder sich im Gebrauch in einem das Recht oder Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken. Indem sie auf ihr Klagerecht verzichten möchte, würde sie auf Rechtsfolge Art. 20 OR, dh absolute nichtigkeit

1  
-----  
2.5

### Fall 3

Gem. Art. 60 Abs. 1 ZGB erlangen Vereine ihre Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Diese Voraussetzungen haben die beiden Gründer erfüllt. Die Statuten müssen gem. Abs. 2 in schriftlicher Form errichtet sein, was gemäss Sachverhalt ebenfalls erfüllt ist.

1

Fazit: ja, der Verein Schachmatt ist gültig zustande gekommen.

Gem. Art. 61 Abs. 1 ist ein Verein befugt, sich ins HR eintragen zu lassen, sobald die Vereinstatuten angenommen wurden (gegeben) und über den Zweck des Vereins (gegeben) und seine Mittel und seine Organisation Ausschluss geben (gegeben). Art. 61 Abs. 2 listet die Voraussetzungen der Eintragungspflicht ins HR auf. Da diese nicht gegeben sind, muss der Verein nicht ins HR eingetragen werden.

0.5  
-----  
1.5

Fazit: nein, der Verein muss nicht ins HR eingetragen werden.

### Fall 4

#### Frage 4.1

Gem. Art. 1 Abs. 1 OR bedarf es zu einem Vertragsabschluss der gegenseitigen übereinstimmenden Willenserklärung. Diese können ausdrücklich oder stillschweigend sein. Damit ein Vertrag konsensmässig zustande kommt, wird vorausgesetzt, dass sich die Parteien über sämtlichen wesentlichen Vertragspunkte (objektive als auch subjektive) einig sind. Gem. Art. 184 Abs. 1 OR sind bei einem Kaufvertrag der Kaufgegenstand und der Kaufpreis objektiv wesentliche Punkte.

urteilsfähige handlungsunfähige Person nach Art. 19 ZGB. Gemäss Art. 19 Abs. 1 bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Fazit: Da keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt und auch Abs. 2 nicht einschlägig ist, kann sie nicht rechtsverbindlich in die OP einwilligen.

**Frage b**

Gem. Art. 27 Abs. 2 kann sich niemand seiner Freiheit entäussern oder sich im Gebrauch in einem das Recht oder Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken. Indem sie auf ihr Klagerecht verzichten möchte, würde sie auf Rechtsfolge Art. 20 OR, dh absolute nichtigkeit

**Fall 3**

Gem. Art. 60 Abs. 1 ZGB erlangt ein Verein seine Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Diese Voraussetzungen haben die beiden Gründer erfüllt. Die Statuten müssen gem. Abs. 2 in schriftlicher Form errichtet sein, was gemäss Sachverhalt ebenfalls erfüllt ist.

Fazit: ja, der Verein Schachmatt ist gültig zustande gekommen.

Gem. Art. 61 Abs. 1 ist ein Verein befugt, sich ins HR eintragen zu lassen, sobald die Vereinstatuten angenommen wurden (gegeben) und über den Zweck des Vereins (gegeben) und seine Mittel und seine Organisation Ausschluss geben (gegeben). Art. 61 Abs. 2 listet die Voraussetzungen der Eintragungspflicht ins HR auf. Da diese nicht gegeben sind, muss der Verein nicht ins HR eingetragen werden.

Fazit: nein, der Verein muss nicht ins HR eingetragen werden.

**Fall 4**

**Frage 4.1**

Gem. Art. 1 Abs. 1 OR bedarf es zu einem Vertragsabschluss der gegenseitigen übereinstimmenden Willenserklärung. Diese können ausdrücklich oder stillschweigend sein. Damit ein Vertrag konsensmässig zustande kommt, wird vorausgesetzt, dass sich die Parteien über sämtlichen wesentlichen Vertragspunkte (objektive als auch subjektive) einig sind. Gem. Art. 184 Abs. 1 OR sind bei einem Kaufvertrag der Kaufgegenstand und der Kaufpreis objektiv wesentliche Punkte.

1

1

**Fazit:** Da sich Walter und Kuno darüber einig sind, dass ein Kaufvertrag über den Kauf des georgischen Maschinengewehrs vom Typ XR 77 (Kaufgegenstand) gegen den Kaufpreis von 5'000.- (Kaufpreis) abgeschlossen sind, ist ein konsensmässiger Vertrag zustande gekommen.

In casu liegt ein Antrag unter Anwesenden gem. Art. 4 Abs. 1 OR vor. Gem Art. 9 Abs. 1 OR muss ein allfälliger Widerruf vor oder spätestens mit der Annahme- bzw. die Antragserklärung erklärt werden, ansonsten die Parteien an ihre Willenserklärungen gebunden sind und kein Widerrufsrecht mehr besteht.

allg. Norm!  
OR 40a ff!

g<sup>1/2</sup>  
gut!

#### Frage 4.2

Ein Irrtum ist gem. Art. 23 OR für den Irrenden nur dann unverbindlich, wenn es sich um einen wesentlichen Irrtum handelt.

Zuerst prüfe ich, ob sich Kuno allenfalls auf einen Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR berufen könnte, welcher ein qualifizierter Motivirrtum darstellt und bei dem sowohl die subjektive als auch die objektive Wesentlichkeit vermutet wird. Art. 24. Abs. 1 Ziff. 4 OR setzt voraus, dass der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden als conditio sine qua non, dh als notwendige Vertragsgrundlage angesehen wurde und dass er dies nach Treu und Glauben auch so ansehen durfte. In casu ist davon auszugehen, dass Kuno das Gewehr niemals gekauft hätte, wenn er das Gewehr gar nicht haben darf und er sich mit dem Kauf strafbar machen würde. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR gegeben und es liegt ein wesentlicher Grundlagenirrtum vor.

Die Rechtsfolge des wesentlichen Irrtums ist gem. Art. 23 OR die einseitige Unverbindlichkeit. Damit sich der Irrende auf die Unverbindlichkeit berufen kann, muss zuerst noch geprüft werden, ob die Verwirkungsfrist von Art. 31 OR noch nicht abgelaufen ist, dh ob er sich überhaupt noch auf den Irrtum berufen kann. Gem. Art. 31 OR Abs. 1 kann sich der Irrende binnen Jahresfrist auf den Irrtum berufen, die Frist beginnt nach Abs. 2 in den Fällen des Irrtums mit der Entdeckung. Da Kuno den Irrtum am 15.6.2022 entdeckt hat, hat er bis am 15.6.2023 das Recht, sich auf den Irrtum zu berufen. Davon ausgehend, dass er dies innert Frist tut, ist der Vertrag ungültig.

Gemäss der Ungültigkeitstheorie, welcher das Bundesgericht folgt, ist der Vertrag von Anfang an, also ex tunc ungültig. Sie ist von Amtes wegen zu beachten. Die Parteien sind so zu stellen, als ob sie nie etwas vom Vertrag gehört hätten.

Die herrschende Lehre hingegen befürwortet die Anfechtungstheorie, nach welcher der Vertrag anfänglich gültig zustande gekommen ist, aber unter dem Vorbehalt, dass der

1/2

1/2

1/2

1/2

Vertrag durch eine gültige Ungültigkeitserklärung rückwirkend ungültig wird. Auch diesfalls ist der Vertrag ex tunc ungültig.

Ich folge der Ungültigkeitstheorie, womit der Vertrag also von Anfang an ungültig war. Die bereits geleistete Anzahlung in der Höhe von 800.- von Kuno sind somit ohne gültige Rechtsgrundlage bezahlt worden, wodurch also Walter ungerechtfertigt bereichert wurde im Sinne von Art. 62 Abs. 1 OR. Kuno kann somit die 800Fr. aus ungerechtfertigter Bereicherung gestützt auf Art. 62 Abs. 1 OR von Walter zurückverlangen. — OR 66

Dieser Anspruch auf Rückzahlung verjährt gem. Art. 67 Abs. 1 OR mit Ablauf von 3 Jahren (relative Frist), nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, jedenfalls mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs (absolute Frist). Kuno hat am 15.6.2022 Kenntnis vom Irrtum und damit auch seines Anspruchs erhalten. Die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung verjährt damit am 15.6.2025 um 24.00 Uhr abends. Da die relative Frist früher eintritt, ist nur diese zu beachten.

Nebst dem Grundlagenirrtum kommt auch noch die absichtliche Täuschung in Frage. Diese setzt voraus, dass erstens ein Irrtum im Sinne eines Motivirrtums vorliegt. Diese Voraussetzung ist gemäss den vorherigen Ausführungen gegeben. Weiter muss eine Täuschung vorliegen, die absichtlich hervorgerufen oder aufrechterhalten wurde. In casu hat Walter sich ausdrücklich als Fachmann bezeichnet und behauptet, er hätte die Rechtslage abgeklärt. Hätte er dies jedoch tatsächlich getan, hätte er über die Widerrechtlichkeit gewusst. Durch seine Aussagen hat er Kuno dazu gebracht, den Vertrag mit ihm abzuschliessen. Es ist davon auszugehen, dass er Kuno absichtlich getäuscht hat, damit dieser den für Walter vorteilhaften Vertrag abschliesst. Ausserdem wird noch ein Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung und dem Vertragsabschluss vorausgesetzt, welcher in casu klar gegeben ist, denn hätte Kuno Kenntnis über die richtige Rechtslage gehabt, hätte er den Vertrag nicht oder nicht in dieser Weise abgeschlossen. Die Voraussetzungen der absichtlichen Täuschung nach Art. 28 Abs. 1 OR sind somit ebenfalls erfüllt. Auch hier gilt wieder die gleiche Rechtsfolge wie beim Grundlagenirrtum, nämlich die einseitige Unverbindlichkeit. Betreffend den Rechtsfolgen wie auch der Verjährungsfrist vom Art. 31 OR ist auf die vorherigen Ausführungen zu verweisen. Auch hier kann sich Kuno wieder auf die ungerechtfertigte Bereicherung gemäss den vorherigen Ausführungen berufen.

Nebst der Anspruchsgrundlage von Art. 62 OR könnte er sich auch auf Art. 41 OR Abs. 1 berufen, denn ein Schaden ist ihm im Sinne der 800.- entstanden, der

/  
1/2  
1/2  
1/2  
1/2  
1/2

1/2  
1/2

schon hiervor  
beurteilt

1/2  
1/2

Kausalzusammenhang ist wie gesagt gegeben und auch die Widerrechtlichkeit ist zu bejahen, da Täuschung eine widerrechtliche Handlung ist. Das Verschulden ist durch die absichtliche Täuschung ebenfalls gegeben. 1/2

Der Schadenersatzanspruch aus Art. 41 Abs. 1 OR verjährt gemäss Art. 60 Abs. 1 mit Ablauf von 3 Jahren (relative Frist) ab Kenntnis und nach 10 Jahren ab Schädigung (absolute Frist). 1/2

Die Forderung verjährt somit wiederum am 15.6.2025 um 24.00 Uhr, die absolute Frist, welche am 10.6.2032 ablaufen würde, ist nicht relevant, da die relative zuerst abläuft. 1/2

— Lic.

Kuno könnte sich zuletzt auf die Widerrechtlichkeit nach OR 20 berufen, wonach ein Vertrag mit widerrechtlichem Inhalt nichtig ist. Die Nichtigkeit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine absolute. Sie kann nicht durch Vertragserfüllung geheilt werden. Die Rechtsfolgen wären wiederum, dass Kuno ohne Anspruchsgrundlage geleistet hat, womit wiederum ungerechtfertigte Bereicherung nach Art. 61 Abs. 1 OR zum Zug kommt. Ich verweise diesbezüglich auf die vorherigen Ausführungen. 1/2 1/2

#### Frage 4.3

Hier geht es um eine Schuldübernahme gemäss Art. 175 ff. OR. Zuerst einmal bedarf es dem Willen und dem Versprechen von Otto, Kuno von seiner Schuld zu befreien nach Art. 175 Abs. 1 OR. Dann bedarf es em. Art. 176 Abs. 1 eines gültigen Vertrages zwischen dem Übernehmer (in casu dem Onkel) und dem Gläubiger. Dieser setzt wiederum gem. Art. 1 Abs. 1 OR Konsens über sämtliche wesentlichen Punkte voraus. Gem. Art. 11 Abs. 1 OR bedürfen Verträge zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn dies aus dem Gesetz ausdrücklich hervorgeht. Da aus Art. 176 Abs. 1 nichts betreffend einer Formvorschrift hervorgeht, ist der Vertrag somit formlos gültig. Der bisherige Schuldner, also in casu Kuno ist an diesem Vertrag keine Vertragspartei. Gem. Art. 176 Abs. 3 wird die Annahme durch den Gläubiger, in casu Walter, vermutet, wenn er eine Zahlung vom Übernehmer, also von Otto ohne Vorbehalt annimmt. Abrechnung; OR 169 ff.

#### Fall 5

##### Frage 5.1

Zwischen Stefan und der Eigenmann AG ist ein gültiger Kaufvertrag über den Kauf des Verstärkers Yamaha 2 K (Gattungsschuld) gegen den Kaufpreis von 20'000 Fr. zustande

gekommen. Sie haben den Liefertermin per 7.6.2022 abgemacht, womit ein Verfalltag vereinbart wurde. Mit Ablauf dieses Tages befindet sich die Eigenmann AG gem. Art. 102 Abs. 2 in Schuldnerverzug. Stefan hat daraufhin i.S.v. Art. 107 Abs. 1 eine Nachfrist angesetzt. Nach Art. 107 Abs. 2 stehen im aufgrund des Ablaufs dieser Nachfrist die Wahlrechte zu. Er kann nun wählen, ob er die Leistungserfüllung noch möchte nebst Schadenersatz oder ob er auf die Leistung verzichten will, was er jedoch unverzüglich der Eigenmann AG mitteilen muss. Ich rate Stefan, der Eigenmann AG noch an diesem Tag mitzuteilen, dass er auf die Leistung verzichten möchte. Nun kann er noch über das Schicksal des Vertrages entscheiden. Ich rate ihm vom Vertrag zurückzutreten, wodurch er Schadenersatz aus der Nichterfüllung verlangen kann und seine Leistungspflicht untergeht gem. Art. 109 Abs. 1. Damit muss er den Restbetrag von 16'000 nicht mehr bezahlen und die bereits geleisteten 4'000.- sind aus dem vertraglichen Rückabwicklungsverhältnis (Umwandlungstheorie) zurückzuverlangen. Überdies hat er gem. Art. 109 Abs. 2 Anspruch auf Ersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, wenn sich der Schuldner nicht exkulpieren kann. Der Schaden ist in casu die Preisdifferenz zur anderen Anlage, also 3'000.-. Die Schuldnerin wird sich nicht exkulpieren können, da sie die Verspätung zu verschulden hat. Ausserdem steht ihm ein Verzugszins von 5 % ab Verzugseintritt.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt nach Art. Art. 127 mit Ablauf von 10 Jahren, dh am 9.6.2032 um 24.00 Uhr.

*ab...  
par. oder reg. Autoversicherung?*

①  
①  
①  
①  
Ken!

Ken!

②

**Frage 5.2. a**

Es liegt eine nachträgliche objektive Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor. Hat der Schuldner diese Unmöglichkeit zu verschulden, würde er nach Art. 97 Abs. 1 dafür Schadenersatz leisten müssen. Da den Schuldner aber in casu kein Verschulden trifft, ist Art. 119 OR einschlägig. Nach Art. 119 Abs. 2 OR sind die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung nach Art. 62 Abs. 1 OR anzuwenden und Stefan muss das bereits erhaltene Geld zurückerstatten an den Verein.

~1/2  
- somit?  
~1/2  
- Unklar  
- 163

EV?

**Frage 5.2 b**

Als Fahrzeughalter des Autos haftet Fausto Frey aus Art. 58 Abs. 1 SVG für verursachte Schäden für den verursachten Schaden. Dabei wird kein Verschulden verlangt, da dies eine Gefährdungshaftung ist. Fausto muss also für den Schaden, dh die Kosten für den Verstärker aufkommen und schuldet Stefan 23'000.- nebst 5% Schadenszins seit dem schädigenden Ereignis. Die Schadenersatzforderung würde damit nach Art 127 OR mit

1/2  
1/2

Vertrag?

~3

(Frage 5.2)

Ablauf von 10 Jahren, also in casu am 11.6.2032 um 24.00 Uhr verjähren. Jedoch hat Stefan ein Betreibungsbegehren eingereicht, womit eine Verjährungsunterbrechung nach Art. 135 Ziff. 2 OR vorliegt. Die Verjährungsfrist bewirkt gemäss Art. 137 Abs. 1 OR, dass die Verjährung mit der Unterbrechung von neuem beginnt. Für die Frist ist das Datum des Betreibungsbegehrens entscheidend, somit verjährt die Forderung erst am 15.6.2032 um 24.00 Uhr.

- 83 SUG

1/2 1/2

- 138 II
- Verjährung
- 65 SUG
- (- 163)
- Schaden Frey?

# Notenspiegel

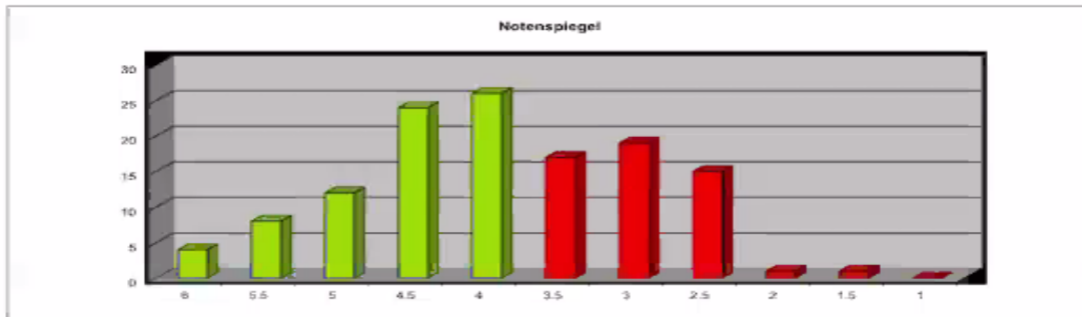
## Privatrecht Assessment FS 2022 - Notenspiegel

erreichbare Punktzahl: 60,00  
 4,0-Schwelle: 23  
 Notenschritt: 4,5  
 6,0-Schwelle: 41

← Hier bitte 4,0-Schwelle und Notenschritt festlegen!

Notenschlüssel	Schwelle	Anzahl
Note 6	41	4
Note 5.5	36.5	8
Note 5	32	12
Note 4.5	27.5	24
Note 4	23	26
Note 3.5	18.5	17
Note 3	14	19
Note 2.5	9.5	15
Note 2	5	1
Note 1.5	0.5	1
Note 1		0

Anzahl Prüfungen	127
Durchgefallenen	53
Schnitt durchgefallenen	41.73%
Notenschnitt	3.92
Punktschnitt	24.10



## ZGB-Teil

### Fall 1

#### Fall 1:

Um schadenersatzpflichtig zu werden braucht es in erster Linie Urteilsfähigkeit. Nach Art. 12 ZGB kann nur, wer handlungsfähig ist durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen. In unserem Fall wäre dies die Deliktsfähigkeit, welche geprüft werden muss. Nach Art. 13 ZGB besitzt man Handlungsfähigkeit, wenn man volljährig und urteilsfähig ist. Nach Art. 14 ZGB ist man volljährig, wenn man das 18. Lebensjahr überschritten hat. Hildegard ist 93 Jahre alt und somit volljährig. Urteilsfähig ist, wer deliktsfähig ist. Deliktsfähig ist man, wenn man Einsicht in das Unrecht, Einsicht in die Schädigungsmöglichkeit und Steuerungsfähigkeit. Beim vorliegenden Fall würde ich argumentieren, dass Hildegard weiss, dass man ein Auto nicht zerstören darf und dies Unrecht ist. Sie möchte dies wissentlich schädigen und weiss der Möglichkeit. Die Steuerungsfähigkeit hingegen würde ich im vorliegenden Fall verneinen, da Hildegard erstens, bevor sie zur Tat schreitet eine Flasche Gin trinkt mit Tonic Water und zweitens aus Rache ihre Handlungen nicht mehr unter Kontrolle hat. Somit verneine ich die Urteilsfähigkeit bzw. Deliktsfähigkeit. Dazu kommt die objektive Grundlage aus Art. 16 ZGB, dass sich Hildegard aufgrund des Gins in einem Rauschzustand befand und somit nicht urteilsfähig war. Grundsätzlich kann nach Art. 18 ZGB die Hildegard, weil sie nicht urteilsfähig ist, durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeiführen. Es gibt jedoch der Vorbehalt aus Art. 54 Abs. 1 OR, dass der Richter eine Schadenersatzpflicht aus Billigkeit zusprechen kann auch einer nicht urteilsfähigen Person. Nach Art. 54 Abs. 2 OR besagt sogar, dass wenn jemand vorübergehend die Urteilsfähigkeit verloren hat, in unserem Fall Hildegard mit dem Gin, dann haftet sie für jeglichen Schaden, den sie in diesem Zustand herbeiführt hat.

Somit ist Hildegard gegenüber dem Schwiegersohn schadenersatzpflichtig.

0.5  
 1  
 1.5  
 0.5  
 0.5  
 0.5  
 4.5

Urteilsfähigkeit wird vermutet (natürliche Vermutung); Art. 41 Abs. 1 OR; Zeitlicher Verlust der Urteilsfähigkeit; zum Tatzeitpunkt war sie urteilsunfähig

### Fall 2a

#### Fall 2:

a) Nach Art. 28 Abs. 1 ZGB kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung teilgenommen hat, das Gericht anrufen. Zuerst muss ein Schutzbereich der Persönlichkeit betroffen sein. Die physische Persönlichkeit umfasst die körperliche Integrität. Im vorliegenden Fall geht es um eine Operation am linken Knie. Somit ist die körperliche Integrität betroffen. Weiter benötigt es einer Verletzung - einem Eingriff. Ein Eingriff ist mehr als nur eine harmlose Beeinträchtigung. Eine Operation stellt immer eine Verletzung dar, da er ein gewisser Schweregrad hat.

Nun stellt sich die Frage, ob die Verletzung widerrechtlich war. Nach Art. 28 Abs. 2 ZGB ist eine Verletzung widerrechtlich, wenn sie zum Beispiel durch Einwilligung des Verletzten gerechtfertigt ist. Julia muss somit einwilligungsfähig sein, das heisst über jegliche Risiken und Folgen und Plan der Operation Einsicht haben. Die Einwilligung über einen solchen Eingriff kann nur erfolgen, wenn sie vollständig über die Risiken und Folgen eingewilligt. Da sie somit die seitenlange Aufklärung über mögliche Risiken und Folgen des bevorstehenden Routineeingriffs nicht durchgelesen hatte, konnte sie dementsprechend auch nicht einwilligen. Die Einwilligung ist somit nicht rechtsverbindlich. Und es besteht eine Verletzung ihrer Persönlichkeit.

b) Die Klagemöglichkeiten, welche sie grundsätzlich nach Art. 28a Abs. 3 ZGB hat wäre Schadensersatz und Genugtuung. Diese machen hier auch Sinn. Auf Klagemöglichkeiten kann man grundsätzlich nicht verzichten, denn jeder kann gemäss Art. 28 ZGB, der an der Verletzung mitwirkt das Gericht anrufen. Julia kann somit trotzdem klagen.

- A) Privatrecht, weil Privatklinik (Persönlichkeit nach Art. 28 ZGB); Verletzung der physischen Integrität; Art. 10 Abs. 1 ZGB; Einwilligung auch mündlich möglich; Einwilligung nicht möglich, Alter von Julia ???; Aufklärungspflicht zu Operation;
- B) Art. 27 Abs. 2 ZGB wird der Verzicht auf Prozessrechte wäre nur dann vereinbar, wenn die Natur und Bedeutung der zukünftigen Streitigkeiten vorhergesehen werden waren; Unzulässige Bindung im Umfang; Julia kann klagen sollte OP schief gehen; höchstpersönliche Rechte sind unverzichtbar

### Fall 2b

### Fall 2c

- Einwilligung in OP durch Art. 27 Abs. 2 ZGB beschränkt
- Verzicht auf Prozessrechte (Klage, Anrufung eines Gerichts) wäre nur dann mit Art. 27 Abs. 2 ZGB anwendbar, wenn Natur vorhersehbar sind
- Nicht der Fall; hat freiwillig auf Einwilligung verzichtet
- Verzicht ist unzulässige Bindung i.S.v. Art. 27 Abs. 2 ZGB, vgl. Art. 20 OR
- Fazit: Julia kann trotzdem klagen, sollte OP schief gehen
- Bemerkung: Persönlichkeitsrechte als relative höchstpersönliche Rechte gehören zu unverzichtbaren Rechte; sind Verzicht entzogen

### Fall 3

- Minderjährige dürfen auch ohne Zustimmung ihrer ges. Vertreter einen Verein gründen, müssen aber Urteilsfähig sein
- Dürfen mit Gründung keine grösseren fin. Risiken eingehen, können sich nur Verpflichten im Rahmen des Lehrlingslohnes und Sackgeldes
- Urteilsfähigkeit dürfte gegeben sein, ideeller Zweck auch
- Ansonsten würden sie die Zustimmung der ges. Vertreter benötigen
  
- Eine Vereinsgründung mit nur zwei Mitgliedern ist zulässig und denkbar, obwohl aus Art. 67 Abs. 2 mind. 3 Mitglieder gefordert werden (Mehrheitsprinzip), solange nicht dagegen gehalten wird (Einstimmigkeitsprinzip aufrecht erhalten)
- Gültiger Vereinszweck: Schachspielen ist ideeller Zweck
- Errichtung schriftlicher Statuten
  
- HR Eintrag
- Vereine, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, benötigen keinen HR-Eintrag
- HR-Eintrag nur deklaratorisch, Verein ist auch sonst zustande gekommen

### Fall 3:

Nach Art. 60 Abs. 1 ZGB erlangen Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlich, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben widmen die Persönlichkeit, sobald der Wille als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich sind. Nach Art. 60 Abs. 2 ZGB müssen die Statuten in schriftlicher Form errichtet sein über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben. Beim vorliegenden Verein ist der Zweck das Schachspiel unter den Jugendlichen zu fördern und Wettkämpfe durchzuführen. Dies ist kein wirtschaftlicher Zweck, sondern ein geselliger und somit ein zulässiger Zweck. Gemäss Sachverhalt setzen sie die Statuten auf, dass bedeutet, das schriftliche Erfordernis ist gegeben. Der Vorstand hat nach Art. 69 ZGB das Recht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihn einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Somit haben die beiden die Möglichkeit das Schachturnier zu organisieren. Nach Art. 61 Abs. 1 ZGB sind, wenn die Vereinsstatuten angenommen sind

Deutsch

2

Privatrecht\_Assesement

01580

Matrikel Nr. 21-451-927

und der Vorstand bestellt ist, der Verein befugt, sich in das Handelsregister einzutragen. Nach Art. 52 Abs. 2 ZGB bedürfen aber die Vereine, die nicht wirtschaftlichen Zwecke verfolgen keinen Eintrag in das Handelsregister. Dieser ist somit fakultativ. Nach Art. 64 Abs. 1 ZGB bildet die Versammlung der Mitglieder das oberste Organ und dieser wird nach Art. 64 Abs. 2 ZGB vom Vorstand einberufen.

Der Verein ist somit gültig zustande gekommen.

## OR-Teil

### Fall 4.1

- Erforderlich für den Konsens ist der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen der Parteien, Art. 1 Abs. 1 OR
- Und dieser muss sich auf alle wesentlichen Punkte beziehen
- Subsumption: die übereinstimmenden Willenserklärungen wurden ausgetauscht und umfassen alle wesentlichen Punkte: Kaufpreis, Kaufgegenstand
- Widerrufsrecht Art. 40a: kein Widerrufsrecht, siehe Art. 40b; das ist hier nicht der Fall, es ist kein Haustürgeschäft, spätestens bei Art. 40c lit. a würde es scheitern, denn Kaufmann hat den Vertrag ausdrücklich gewünscht

### Frage 4.2

3 Anspruchsgrundlagen: Inhaltsmängel, Willensmängel, ausservertr. Schadenersatz

#### Inhaltsmangel (6 Punkte)

- Vertrag ist widerrechtlich; Verstoss gegen Waffengesetz; Nichtigkeit nach Art. 20 Abs. 1 OR einschlägig? Widerrechtlichkeit führt nicht immer zur Nichtigkeit! In diesem Fall ist das der Fall, dem Waffengesetz kann man das so entnehmen, entsprechend ist Vertrag nichtig nach Art. 20 Abs. 1 OR. Diese ist von Amtes wegen zu beachten.

- Wie kann der Kaufmann die 800.- zurückverlangen? Über die ungerechtfertigte Bereicherung von OR 62. Hier Zuwendung ohne jeden Grund; von Anfang an ungültiger Vertrag
- Art. 66 OR: Gaunerlohn erwähnen! Ist in casu zu verneinen. Bei Vertragsschluss meinte er, es sei ein legales Geschäft, wusste es nicht besser
- Verjährungsfrist: Art. 67 Abs. 1 OR; relative Frist und absolute Frist, mit jeweils verschiedenen Anknüpfungspunkten --> 15.06.2022 Kenntnis erhalten; 15.06.2025 Abends um 24.00 Uhr verjährt

#### Willensmangel

- Absichtliche Täuschung Art. 28 Abs. 1 OR: Vaser hat Kaufmann absichtlich getäuscht, bewusste Falschaussage – ist klar gegeben → hier nicht zu weit ausführen, nur kurz ansprechen und nicht alle Voraussetzungen einzeln auführen... weil es nicht umstritten war, gingen meine Ausführungen zu weit.
- Grundlagenirrtum Art. 24 Abs. 1 OR: subjektive und objektive Wesentlichkeit waren gegeben. Auch hier nur die relevanten Sachen erwähnen und kurz halten!
- Art. 31 Abs. 1 und 2 wegen einseitiger Unverbindlichkeit erwähnen
- Kaufmann hat bis 15.6.2023 Zeit, das Geltend zu machen
- Rückabwicklung? Wieder gleiche Ausführungen wie Inhaltsmangel (ungerechtfertigte Bereicherung) -> nicht nochmals Punkte erhalten

#### Ausservertraglicher Schadenersatz

- Absichtliche Täuschung ist widerrechtliche Handlung i.S.v. Art. 41 Abs. 1 OR → Deliktshaftung
- Schadenersatz gegen Vaser wegen unfreiwilliger Vermögensverminderung
- Verjährung nach Art. 60 Abs. 1 OR: 15.06.2025 Abends um 24.00 Uhr

#### Culpa in contrahendo auch möglich (Art. 2 Abs. 1 ZGB)

- Verjährung nach Art. 60 Abs. 1 OR

#### **Frage 4.3**

- Dokumente immer konkret formulieren! Sonst verliert man Punkte
- Zession ist hier Thema
- Voraussetzung für Abtretung? Art. 164 OR
  - o Forderungskauf als Verpflichtungsgeschäft zwischen Kuno und Otto (formfrei nach Art. 165 Abs. 2)
  - o Abtretungsvertrag: Zession als Verfügungsgeschäft zwischen Kuno, Zedenten und Otto dem Zessionar
    - Vaser ist nicht Partei dieses Vertrages (Art. 164 Abs. 1 OR)
    - Muss schriftlich sein, Art. 165 Abs. 1 OR -> ist zu formulieren für volle Punktzahl: Abtretungserklärung; hiermit trete ich, Kuno Kaufmann...
  - o Art. 13 Abs. 1 OR: nur jene Person unterzeichnen, die Verfügt, hier also nur Kuno, denn Otto nimmt nur entgegen

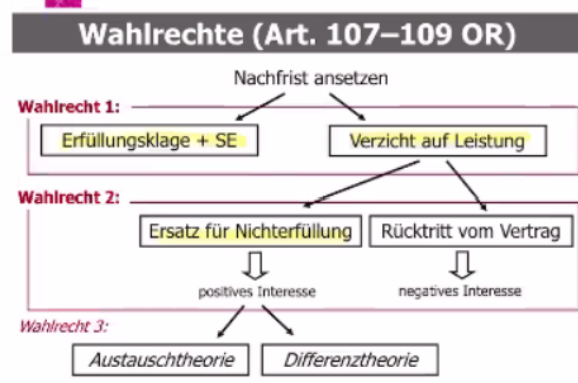
#### **Frage 4.4**

- Immer noch Zessionsrecht
- Otto hat Forderung und möchte diese gegenüber Vaser geltend machen, aber dieser ist in Konkurs

- Art. 171 OR: Verität Abs. 1 und Bonität nach Abs. 2 also nur, wenn man sich dazu verpflichtet hat
- Otto haftet nur für Verität, also nur Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung – hier kein Problem, denn da war Vaser noch nicht in Konkurs
- Haftung für Bonität liegt nicht vor, weil keine entsprechende Abrede vorliegt
- Otto trägt Risiko für Vasers Zahlungsunfähigkeit, weil Kuno keine Garantie abgegeben hat

### Frage 5.1

- Unmöglichkeit oder Schuldnerverzug? Hier klarerweise Schuldnerverzug nach Art. 102 ff. OR
- Voraussetzungen prüfen von Schuldnerverzug
  - o Mahnung oder Verfalltag? Hier Verfalltag Art. 102 Abs. 2 OR
  - o Schaller hätte seine Leistung richtig angeboten, hatte Bargeld bereit, Eigenmann kann sich nicht auf Art. 82 OR berufen → Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung ist auch gegeben
  - o Verzug ist also zu bejahen
- Was kann er jetzt machen?
- Art. 107 OR: kommt nur bei vollkommen zweiseitigen Verträgen zur Anwendung, was hier der Fall ist. Nachfrist hat er auch gesetzt. War Frist angemessen? Ja, denn braucht Verstärker am 11.6 schon, daher angemessene Nachfrist. Sie ist aber abgelaufen unbenützt.
- Was soll Schaller machen?
- 3 Wahlrechte



- Welcher dieser Wahlrechte sollte er nehmen?
- Eigenmann AG wird Verstärker nicht mehr liefern und Schaller möchte lieber darauf verzichten, denn er bekommt anderweitig ein Verstärker → Verzicht auf Realleistung der Eigenmann AG, muss diesen Verzicht nach Art. 107 Abs. 2 OR sofort erklären
- Aus wirtschaftlicher Sicht ist für ihn Ersatz für Nichterfüllt (positives Vertragsinteresse) besser, weil er hat ja ein besseres Geschäft gemacht. Beim negativen Interesse hätte er einfach die 4000.- zurückerhalten, daher besser das positive Vertragsinteresse verlangen
- Schaller muss seine Leistung aber dennoch erbringen! Statt dass sie die Verstärker bringt, muss sie SE zahlen; es stehen also 2 Forderungen gegenüber
- Ansprüche:
  - o Schadenersatzforderung von 23000 nebst Zins (Deckungskauf) gegen Eigenmann AG (Anstatt Verstärker)
  - o Eigenmann AG hat Forderung von 16000 gegenüber Schaller
  - o Somit hat Schaller eine Forderung von 7000 gegenüber Eigenmann AG (**Verrechnet nach Austausch – oder Differenztheorie, das wurde aber nicht verlangt**)
- Konventionalstrafe ist hier nicht relevant, weil am 9.7.2022 noch gar nicht relevant

- Verjährung: vertragliche nach Art. 127 OR: 9.6.2022 Beginn Verjährungsfrist, daher 9.6.2032 um 24.00 Uhr Verjährung, akzeptiert wurde auch 7.6.2032 weil SV nicht ganz klar
- **Art. 130 erwähnen für Beginn der Verjährung!**

Punkte:

2 für Schuldnerverzug (Verfalltag, Mahnung etc.), Nachfrist 1 Punkt, Wahlrechtstheorie 1 Punkt, 1 Punkt für unnütze Realleistung festhalten, 1 Punkt für Wahl zwischen positivem und negativem Interesse Argumentation, 1 Punkt für Berechnung Schadenersatz, KS 1 Punkt, Verjährung 2 Punkte

**Aufgabe 5.2 a**

- Unverschuldete nachträgliche Unmöglichkeit: Schaller kann seine Vertragspflichten (Musik) nicht mehr erfüllen, daher nachträglich objektiv unmöglich geworden. Kein Verschulden von ihm. Daher ersatzlos frei von Pflicht Art. 119 Abs. 1
- Gegenleistungspflicht erlischt ebenfalls Art. 120 Abs. 1
- KS? Art. 163 Abs. 2 OR: kann nicht gefordert werden, da keine Hinweise auf eine andere Abrede. KS ist also auch nicht geschuldet

**Aufgabe 5.2b**

- Art. 58 Abs. 1 SVG zur Gefährdungshaftung
- Fauster haftet für Sachschaden, also für 23'000.- Verkehrswert nebst 5 % Schadenszins seit Unfalltag (1 Punkt)
- Schaller hat ein direktes Forderungsrecht gegen die Versicherung Art. 65 Abs. 1 OR (1 Punkt)
- KS? Wie oben muss Schaller keine KS zahlen. Und hätte er zahlen müssen, wäre das von Art. 58 Abs. 1 SVG nicht erfasst gewesen, weil dieser keine reinen Vermögensschäden erfasst (1 Punkt)
- Haftet Schaller für Schaden an Freis Auto? Nein, denn dieser hat Schaden selber verursacht. (1 Punkt)
- Verjährung (3 Punkte) Art. 83 Abs. 1 SVG -> Art. 60 Abs. 1 OR -> Verjährt am 11.6.2025 Abends um 24.00 Uhr, ABER Betreuungshandlungen sind zu beachten!
  - o Art. 135 Ziff. 2 OR: Verjährungsunterbrechung, daher wurde Verjährungsfrist unterbrochen vom 15.6., das Absenden des Betreibungsbegehrens reicht,
  - o Zweite Unterbrechung von Zustellung des Zahlungsbefehls Art. 138 Abs. 2 OR → 20.6.2022 nochmal unterbrochen
  - o Beginnt von neuem, daher 20.6.2025 Abends um 24.00 Uhr ist Verjährung